

Neufassung der V e r e i n s s a t z u n g der Zuggemeinschaft „Bachem blieb Bachem“ 1990 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zuggemeinschaft ‚Bachem blieb Bachem‘ 1990 e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. 100538 eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot – schwarz.
2. Der Sitz des Vereins ist Frechen-Bachem.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege karnevalistischen Brauchtums.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Durchführung karnevalistischer und gesellschaftsfördernder Veranstaltungen,
 - Organisation und Durchführung des Bachemer Karnevalszugs.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Bewerber/-innen um eine Mitgliedschaft, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Unterschrift nachweisen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der/die Antragsteller/-in Beschwerde erheben.

ben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats ab Zugang des Ausschluss-Bescheids an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer/-innen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Zweimal im Geschäftsjahr, möglichst im zweiten und im vierten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands und/oder des erweiterten Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfalle, von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands die Versammlungsleitung.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins gilt § 12 Abs. 1 der Satzung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Sofern das Vorstandsmitglied, das als Schriftführer/-in gewählt ist, an der Teilnahme verhindert ist, ist zu Beginn der Versammlung ein anderes Mitglied als Protokollführer/-in zu wählen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Präsidenten/-in,
 - b) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - c) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - d) dem/der Schatzmeister/-in,
 - e) dem/der Geschäftsführer/-in,
 - f) dem/der Schriftführer/-in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode durch Tod, Amtsniederlegung oder aus anderen Gründen aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine(n) kommissarische(n) Nachfolger/-in für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestimmen.

5. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands;
 - b) Aufstellen der Tagesordnungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. bzw. 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Dann besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder Beschlussfähigkeit. In der Einladung zu der weiteren Sitzung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den sechs Mitgliedern des Vorstands gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung;
 - b) mindestens drei, höchstens jedoch sechs Mitgliedern mit spezifischen Aufgabenbereichen;
 - c) höchstens zwei weiteren Beisitzern/-innen ohne konkreten Aufgabenbereich.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands zu b) und c) werden zeitlich entsprechend wie die Vorstandsmitglieder zu a) auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand beraten und entlasten und die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben erledigen.
4. Für die Einberufung und die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstands gilt § 8 Abs. 6 entsprechend. Ebenso gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen und eine/einen stellvertretende(n) Kassenprüfer/-in. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung ist einmal jährlich, möglichst im zweiten Quartal, durchzuführen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer/-innen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Folgendes geregelt wird:

- Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
- Formen der Beitragszahlung und Mahnverfahren bei Beitragsrückständen;
- Einschränkungen beim Abschluss von Rechtsgeschäften;
- Kleiderordnung bei öffentlichen Auftritten.

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der noch laufenden Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Die vorhandenen Sachwerte werden verkauft. Der Erlös aus dem Verkauf und das Vermögen des Vereins fallen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Vereins vom 26. Mai 1994 außer Kraft.